

# **Versorgungsvertrag**

## **nach § 72 SGB XI**

(für Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI)

zwischen

Name des Trägers (Träger)  
Straße/Hausnr. des Trägers  
PLZ/Ort des Trägers

für den Betreuungsdienst

**Name des Betreuungsdienstes (Betreuungsdienst)**  
**Straße/Hausnr. des Betreuungsdienstes**  
**PLZ/Ort des Betreuungsdienstes**

und

der **AOK Baden-Württemberg, Stuttgart**

den **Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),**

**vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg**

dem **BKK Landesverband Süd**

der **IKK classic, Dresden**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
**als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel**

der **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München**

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Ort des Sozialhilfeträgers als dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger.

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von ambulanten Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung durch den Betreuungsdienst Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., **Straße/Hausnr. des Betreuungsdienstes**, Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. für Pflegebedürftige, die in ihrem eigenen Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen werden, gepflegt werden (Pflegesachleistungen).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Betreuungsdienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten verpflichtet, die Versorgung mit pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung nach Maßgabe der auf Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Betreuungsdienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.
- (6) Der vom Betreuungsdienst vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Strukturhebungsbogen ist wesentliche Grundlage dieses Vertrages. Den Landesverbänden der Pflegekassen sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die sich auf maßgebliche Geschäftsgrundlagen beziehen (das sind z. B. Angaben zur Betriebssitzveränderung, zur Rechtsform, zur verantwortlichen Leitungskraft und des Personalstandes). Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine Leistungsabrechnung ist nur durch Betreuungsdienste mit einem eigenen Versorgungsvertrag zulässig.

## § 2 Selbstständig wirtschaftende Einrichtung

- (1) Der Träger ist verpflichtet, seinen Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI als selbstständig wirtschaftende Einrichtung zu führen.
- (2) Bei einem über Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung im Sinne des § 36 SGB XI hinausgehenden Leistungsangebot des Betreuungsdienstes, ist die Voraussetzung in Abs. 1 erfüllt, wenn der Betriebsbereich im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI im Rechnungswesen von den übrigen Betriebsbereichen des Betreuungsdienstes und des Trägers abgegrenzt ist.

### § 3 Rahmenvertrag

Folgende Regelungen des Rahmenvertrags über ambulante pflegerische Versorgung gelten solange entsprechend, bis ein Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI vorliegt, der für Betreuungsdienste anwendbar ist: Formen der Unterstützung (§ 2); Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 3); Wahl des Pflegedienstes, Pflegevertrag (§ 6); Organisatorische Voraussetzungen (§ 7); Leistungsfähigkeit und Kooperation (§ 9); Mitteilungen und Meldepflichten (§ 10); Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 11); Dokumentation der Pflege (§ 12); Nachweis der Leistungen/Abrechnungsverfahren (§ 13); Zahlungsweise (§ 14); Beanstandungen (§ 15); Datenschutz (§ 16); Arbeitshilfen (§ 18); Nachweis des Personaleinsatzes (§ 19); Prüfung durch die Pflegekassen (§ 20); Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 21); Information (§ 22); Örtliche Prüfung (§ 23); Zugang (§ 24); Mitwirkung des Pflegedienstes (§ 25); Voraussetzungen zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 26); Bestellung und Beauftragung des Sachverständigen (§ 27); Prüfungsziel, Prüfungsgegenstand (§ 28); Abwicklung der Prüfung (§ 29); Prüfungsbericht (§ 30); Prüfungskosten (§ 31); Prüfungsergebnis (§ 32); Zielsetzung (§ 33); Grundsätze zur Festlegung des örtlichen oder regionalen Einzugsbereiches der Pflegedienste (§ 34); Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung (§ 35).

### § 4 Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Betreuungsdienstes umfasst **hier ist der Einzugsbereich einzutragen**.
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Betreuungsdiensten und Pflegediensten zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl des Betreuungsdienstes frei. Wählt er einen Betreuungsdienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- und Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden. Der Betreuungsdienst ist in diesem Fall verpflichtet, den Pflegebedürftigen vor Übernahme der Leistungen, auf die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Mehrkosten schriftlich hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Versorgungsauftrag**

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Betreuungsdienst im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI.
- (2) Der Versorgungsauftrag umfasst die von den Pflegebedürftigen gewählten personellen Unterstützungen bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Art, Inhalt und Umfang der personellen Unterstützung richten sich nach den im Einzelfall erforderlichen und vertraglich vereinbarten Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.
- (3) Der Betreuungsdienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages grundsätzlich nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (4) Der Betreuungsdienst muss für Anspruchsberechtigte tagsüber (zwischen 8:00 und 18:00 Uhr) eine Erreichbarkeit von mindestens sechs Stunden an Werktagen und von mindestens zwei Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gewährleisten. Die Festlegung der Zeiten, in denen die anspruchsberechtigten Versicherten vom Betreuungsdienst versorgt werden, stehen dem Betreuungsdienst frei. Der Betreuungsdienst vereinbart die Einsatzzeiten individuell mit dem Versicherten. Dies kann gemäß § 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages in Kooperation mit anderen Einrichtungen/ Diensten geschehen. Die in Kooperation erbrachten Leistungen sind Bestandteil des Versorgungsauftrages.
- (5) Der Betreuungsdienst muss das Verhältnis zum Anspruchsberechtigten durch schriftlichen Vertrag regeln. § 120 Abs. 2 S. 2 SGB XI gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Personelle Voraussetzungen**

- (1) Der Betreuungsdienst stellt sicher, dass die pflegerische Betreuung und die Hilfen bei der Haushaltsführung unter ständiger Verantwortung einer Fachkraft erfolgen. Bei Ausfall der verantwortlichen Fachkraft ist die Vertretung durch eine Fachkraft sicherzustellen. Der Betreuungsdienst weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, ihrer Stellvertretung und der Mitarbeitenden, die zur Erbringung von pflegerischer Betreuung eingesetzt werden, unaufgefordert und unverzüglich nach.
- (2) Ein Betreuungsdienst im Sinne des § 71 SGB XI hat folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:
  1. Fachkräfte und geeignetes Personal im Umfang von insgesamt 3 Vollzeitstellen. Diese Vollzeitstellen können durch den Inhaber und/oder durch Arbeitsvertrag angestellte Mitarbeiter besetzt sein. Für die Mitarbeiter müssen Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung entrichtet werden.

2. Die berufliche Qualifikation als verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich oder aus dem Hauswirtschaftsbereich vorweisen können. Dies können z. B. Alten-therapeut/innen, Heilerzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Sozialtherapeut/innen sowie Hauswirtschaftler/innen sein.
  3. Sofern die verantwortliche Fachkraft aus dem Bereich der Hauswirtschaft kommt, muss die Stellvertretung (Abs. 5) eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss aus dem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbereich vorweisen.
  4. Die verantwortliche Fachkraft muss zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 3 Satz 3 ff SGB XI<sup>1</sup> erfüllen. Die verantwortliche Fachkraft ist in der Regel in Vollzeit tätig<sup>2</sup>. Diese Funktion kann auf maximal zwei Personen verteilt werden. Bei Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrages nach § 72 Abs. 2 SGB XI sind hiervon Abweichungen möglich.
  5. Die Stellvertretung der verantwortlichen Fachkraft muss mindestens in Höhe von 75 Prozent einer Vollzeitarbeit und Fachkraft nach Nummer 2 sein. Diese Funktion kann auf maximal zwei Personen verteilt werden.
  6. Neben den unter 3. und 4. genannten Personen muss zusätzlich mindestens soviel geeignetes Personal tätig sein, dass insgesamt der in 1. genannte Umfang von 3 Vollstellen erreicht wird. Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich.
- (3) Der Träger des Betreuungsdienstes regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Träger des Betreuungsdienstes ist verpflichtet, seinen Beschäftigten eine in Betreuungsdiensten ortsübliche Arbeitsvergütung zu zahlen.
- (4) Die fachliche Qualifikation des Personals richtet sich nach den Regelungen der Qualitätsvereinbarung nach § 112a SGB XI<sup>3</sup>. Mitarbeiter/innen, die Betreuungsmaßnahmen erbringen, müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53c SGB XI aufweisen. Soweit die Qualifikationsanforderungen vollständig oder teilweise in einer Berufsausbildung, bei der Berufsausübung oder in Fortbildungsmaßnahmen nachweislich erworben wurden, gelten diese insoweit als erfüllt. Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.
- (5) Der Träger des Betreuungsdienstes weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft und ihrer Stellvertretung nach.

---

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsmaßnahme kann modular erfolgen und ist nachzuweisen.

<sup>2</sup> Auf den Ermessensspielraum wird hingewiesen.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung Hilfskräfte und angelernte Kräfte nach 3.7.1 der Richtlinien bezieht sich auf Mitarbeiter/innen ohne formale Qualifikation.

- (6) Änderungen des Hilfeangebots des Betreuungsdienstes sind den Pflegekassen mitzuteilen.
- (7) Ein ambulanter Betreuungsdienst, der ausschließlich Leistungen der ISA erbringt, hat eine verantwortliche Fachkraft und daneben ausschließlich Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes und/oder Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr zu beschäftigen. Sofern Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes und/oder Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr nicht verfügbar sind, können andere geeignete Kräfte eingesetzt werden.
- (8) Ein Betreuungsdienst, der pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI und ISA-Leistungen erbringt, hat die Voraussetzungen gem. Abs. 2 zu erfüllen. Erfüllt ein ambulanter Betreuungsdienst die Voraussetzungen nach Abs. 2, hat einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und ist vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als Einsatzstelle anerkannt, genügt es, nur eine verantwortliche Fachkraft für diesen Dienst zu beschäftigen.
- (9) Werden die personellen Mindestvoraussetzungen nach Abs. 2 Nummer 1 für mehr als 2 Monate unterschritten und die Unterschreitung in den nachfolgenden 4 Monaten nicht behoben, ist die Pflegekasse berechtigt, fristlos zum Ende des 6. Monats nach Beginn der Unterschreitung zu kündigen.

## **§ 7**

### **Organisatorische Voraussetzungen**

Der Betreuungsdienst hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden,
- b) Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- c) ausreichende Versicherung über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
- d) polizeiliches Führungszeugnis für die verantwortliche Fachkraft.

## **§ 8**

### **Qualitätssicherung**

Die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste“ in der jeweils gültigen Fassung sind für den Betreuungsdienst bindend.

## **§ 9 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Der Betreuungsdienst wirkt darauf hin, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, sich an Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 SGB XI zu beteiligen und unterwirft sich den hierzu bindenden Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 2 SGB XI.

## **§ 10 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen aus den Bereichen pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Sofern der Betreuungsdienst auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung gemäß § 89 SGB XI verzichtet, hat er dies 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung einem Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig weist der Betreuungsdienst die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen auf die Rechtsfolgen des § 91 Abs. 2 SGB XI hin.
- (3) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf der Betreuungsdienst von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

## **§ 11 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Betreuungsdienst. Das Nähere richtet sich nach den im Rahmenvertrag § 13 ff festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

## **§ 12 Mitteilungspflicht**

- (1) Veränderungen innerhalb des Betreuungsdienstes, die den Inhalt des Versorgungsvertrages sowie insbesondere die im § 10 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI niedergelegten Meldetatbestände berühren, sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann von der Pflegekasse als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI geltend gemacht werden.

### **§ 13**

#### **Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten in Bezug auf die vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur für die in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 14**

#### **Vermittlungsverbot**

Die Annahme von Aufträgen und deren Weitergabe durch Vermittlung an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile gilt als Verstoß gegen diesen Versorgungsvertrag und kann zur Vertragskündigung berechtigen. Dies gilt insofern auch für die entgeltliche Vermittlung von Tätigkeiten, wodurch ein Dritter wirtschaftliche Vorteile erlangen könnte.

### **§ 15**

#### **Kündigung, Vertragsänderung**

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Schwerwiegende Vertragsverstöße seitens des Betreuungsdienstes berechtigen die Landesverbände zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.



**§ 16  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Ort, den \_\_\_\_\_

**Träger des Betreuungsdienstes**

\_\_\_\_\_  
Name des Trägers

**Landesverbände der Pflegekassen:**

\_\_\_\_\_  
AOK Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Süd, vertreten durch die  
IKK classic

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
IKK classic

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion München

**Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe erklärt gem. § 72 Abs. 2 SGB XI sein Einvernehmen.**

\_\_\_\_\_  
Landkreis Ort des Sozialhilfeträgers